Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 WBFG Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

WBFG - Wasserbautenförderungsgesetz 1985

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 36.

Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

In Kraft seit 19.06.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at